

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Vladyka, Erber, Hahn, MEd, MA, Hinterholzer, Hogl, Mag. Mandl, Schmidl und Schuster

betreffend **Gerechtigkeit bei grenzüberschreitenden Sozialleistungen innerhalb des EWR**

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist es, Koordinierungsregelungen zwischen den Sozialsystemen der EU-Mitgliedstaaten sowie der EWR-Staaten (zusätzlich Island, Lichtenstein, Norwegen) und der Schweiz vorzusehen. Im Hinblick auf die Schaffung bzw. Erhaltung bestimmter einheitlicher (Mindest-)Standards in den Sozialsystemen der EU-Mitgliedstaaten ist dieser Regelungsansatz grundsätzlich positiv zu bewerten. Es ist jedoch dabei – so wie auch bei allen anderen Rechtsvorschriften mit grenzüberschreitendem Bezug – danach zu trachten, dass ein möglicher Missbrauch hintangehalten wird.

Die Artikel 61 ff der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 enthalten unter anderem Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Demnach muss ein Mitgliedstaat für die Beurteilung eines Leistungsanspruches die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegt wurden, grundsätzlich berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass unmittelbar zuvor Versicherungszeiten im leistenden Mitgliedstaat erworben wurden.

Für Österreich bedeutet dies, dass bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt, die in EWR-Staaten oder der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten erstens für die Erfüllung der Anwartschaft und zweitens bei der

Festsetzung der Bezugsdauer mit österreichischen Zeiten zusammengerechnet werden, sofern der Antragsteller davor in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Zuletzt sind Fälle aufgetaucht, wo Personen aus Mitgliedstaaten mit einem deutlich niedrigeren Lohnniveau (wie beispielsweise Rumänien oder Bulgarien) in Österreich nur sehr kurz beschäftigt waren, Arbeitslosengeld beantragten und dieses aufgrund der Rechtslage zu gewähren war. Die Bemessung erfolgte in Berücksichtigung des Entgelts, das die Betroffenen in Österreich für den kurzen Zeitraum bezogen haben. Der sich daraus ergebende Anspruch auf das österreichische Arbeitslosengeld war in der Regel deutlich höher als die Bezüge, welche die Personen in ihren Herkunftsländern erhalten haben.

Um die daraus entstehenden möglichen Anreize zu einem Missbrauch des Sozialsystems – im Konkreten des Systems der Arbeitslosenversicherung – zu verhindern und Gerechtigkeit bei den Leistungen herzustellen, erscheint es dringend geboten, dass im leistenden Mitgliedstaat eine bestimmte Mindest-Versicherungszeit vorliegen muss, um eine Anrechnung der ausländischen Versicherungszeiten zu gewähren. Weiters sollte bei der Bemessung des Leistungsanspruches ausschließlich das gesamtheitliche Entgelt, also auch die Höhe des im EWR-Raum erhaltenen Entgelts, berücksichtigt werden. Auf diese Weise soll ein angemessenes Verhältnis zwischen Beiträgen ins Sozialsystem und Leistungen daraus hergestellt werden.

Zur Zeit liegt gerade ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vor. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass eine Zusammenrechnung von Zeiten zur Begründung des Anspruchs von Arbeitslosenleistungen nur dann erfolgen soll, wenn die betroffene Person in dem betreffenden Mitgliedstaat davor eine Versicherungszeit von mindestens drei Monaten zurückgelegt hat. Eine Umsetzung

dieser Regelung wäre – neben der Berücksichtigung des gesamtheitlichen Entgelts bei der Leistungsbemessung – ein wichtiger Schritt, um einen möglichen Missbrauch zu verhindern.

Daneben soll im Rahmen einer Änderung der Koordinierung der Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger und andere grenzüberschreitend erwerbstätige Personen anstelle des Wohnstaates künftig der Beschäftigungsort für arbeitslose ehemalige Grenzgänger zuständig sein, sofern dort zumindest 12 Versicherungsmonate erworben wurden, was eine Umkehr der bestehenden Regel bedeutet. Das geltende Erstattungsverfahren soll damit abgeschafft werden. Dies lässt eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung des österreichischen Systems erwarten. Darüber hinaus, ist davon auszugehen, dass sich, wenn Österreich das Arbeitslosengeld zahlt, die betreffende Person aber dem AMS eines anderen Mitgliedsstaats zur Verfügung steht, dieser Staat nicht ausreichend um Vermittlung bemühen wird.

In diesem Zusammenhang ist die zuletzt mit Resolution des NÖ Landtages vom 15.12.2016 erhobene Forderung, dass die österreichische Familienbeihilfe für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, der Höhe nach an die Lebenshaltungskosten dieses Aufenthaltslandes angepasst wird, nochmals zu bekräftigen. Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beinhaltet keine Regelung über die Indexierung von Familienleistungen. Tatsache ist aber, dass die Höhe der Familienbeihilfe, die in Österreich ausbezahlt wird, oft einem Vielfachen von vergleichbaren Ansprüchen, die den betroffenen Personen im Ausland zustehen, entspricht. Alleine im Jahr 2015 wurden rund € 249 Mio. für 122.000 Kinder von Österreich ins Ausland überwiesen und würden sich bei einer Anpassung an die Verhältnisse im Aufenthaltsland Einsparungen von ca. € 100 Mio. ergeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, heranzutreten und diese aufzufordern, sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Regelungen über die Leistungen bei Arbeitslosigkeit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Antragsbegründung dahingehend angepasst werden, dass im leistenden Mitgliedstaat zumindest die in diesem Rechtsvorschlag angeführte Mindest-Versicherungszeit von drei Monaten vorliegen muss, damit es zu einer Zusammenrechnung von Versicherungszeiten kommt und dass bei der Bemessung der Höhe des Leistungsanspruches das Entgelt, welches vorher in anderen EWR-Staaten bezogen wurde, berücksichtigt wird. Ebenso soll auf einen unveränderten Fortbestand der derzeitigen Regelungen des Erstattungsverfahrens im Zusammenhang mit Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger und andere grenzüberschreitend erwerbstätige Personen gedrängt werden.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert bei der Bundesregierung weiterhin darauf zu drängen, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Familienbeihilfe für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, der Höhe nach an die Lebenserhaltungskosten angepasst wird.“